



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kowaku GmbH, Stäfa

1. VERTRAGSBEDINGUNGEN

Nachstehende Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen Auftraggeber und der Agentur «KOWAKU GMBH». Sie sind integrierter Bestandteil jedes Auftrages und gelten bei der Geschäftsaufnahme mit der KOWAKU GMBH als stillschweigend anerkannt. Abweichungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

2. LEISTUNGEN

Die KOWAKU GMBH erbringt folgende Leistungen im Bereich der Visuellen Kommunikation:

1. Auftragsvorbereitung und -planung
2. Konzeption und Entwürfe
3. Detailgestaltung und Ausführung
4. Realisation und Produktionsüberwachung.

Für weitere Leistungen, zB. im Bereich Web-Programmierung, Fotografie, Text und Lektorat, arbeitet KOWAKU GMBH nach den Richtlinien der einschlägigen Berufsverbände.

3. TREUEPFLICHT UND GESCHÄFTSGEHEIMNIS

Die KOWAKU GMBH verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig und verantwortungsbewusst zu erledigen. Anvertraute oder für den Auftraggeber erarbeitete Informationen werden vertraulich behandelt.

4. URHEBERRECHT

Die Urheberrechte an allen von der KOWAKU GMBH geschaffenen Werken (Konzepte, Entwürfe, usw.) gehören grundsätzlich der KOWAKU GMBH. Sie kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen. Aus diesem Grundsatz folgt u.a., dass der Auftraggeber ohne Einverständnis der KOWAKU GMBH nicht berechtigt ist, Änderungen an den betreffenden Werken – insbesondere an der Gestaltung oder an Details – vorzunehmen. Die KOWAKU GMBH ist berechtigt, ihre Urheberschaft an den von ihr geschaffenen Werken in einer von ihm zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

5. NUTZUNGSUMFANG

Der Umfang der erlaubten Nutzung der durch die KOWAKU GMBH geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Auftragsbeschrieb, beziehungsweise der Offertstellung. Die von KOWAKU GMBH geschaffenen Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, welche dem Auftraggeber ausgehändigt werden, dürfen ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden. Wenn nichts anderes vereinbart wird, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung des geschaffenen Produkts. Für jede ausserhalb des Vertragszweckes liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis von KOWAKU GMBH einzuholen und entsprechend zu entschädigen.

6. GEWÄHRLEISTUNG

Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (zB. Gestaltungsarbeiten, Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten, usw.) kann die KOWAKU GMBH ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden.

7. EXTERNE ZULIEFERUNG

Im Rahmen des Auftrages und auf Rechnung des Auftraggebers veranlasst der Graphic Designer Leistungen Dritter, welche er für Entwurfsarbeiten und zur Realisierung von reproduktionsreifen Vorlagen benötigt.

8. AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Die KOWAKU GMBH bewahrt die Auftragsunterlagen und insbesondere die digitalen Daten für mindestens ein Jahr nach Fertigstellung des Auftrages auf. Darüber hinaus ist es ohne anderslautende schriftliche Weisung von der weiteren Aufbewahrung befreit. Bei umfangreichen Arbeiten können die Speichermedien von KOWAKU GMBH anteilmässig verrechnet werden.

9. HERAUSGABE VON DATEN UND ORIGINALEN

Die elektronischen Daten und Originale (Reinzeichnung, Illustrationen, Negative) gehören grundsätzlich der KOWAKU GMBH und werden dem Kunden nur für die vereinbarte Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Original-Druckvorlagen sind der KOWAKU GMBH zurückzugeben, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind.

10. BELEGSEXEMPLARE

Von allen produzierten Arbeiten (inkl. Nachdrucke) sind der KOWAKU GMBH unaufgefordert 10 einwandfreie Belege, bei Büchern oder anderen wertvollen Stücken eine angemessene Zahl, zu überlassen. Der KOWAKU GMBH steht das Recht zu, diese Belege als Leistungsnachweis seiner Arbeit zu verwenden und zu veröffentlichen.

11. AUFTRAGSVORBESPRECHUNG

In der Regel ist die erste Besprechung für einen Gestaltungsauftrag kostenfrei. Ausnahmen sind Kleinst-Aufträge.

12. OFFERT-GRUNDLAGEN

Die aufgrund ungefährender Angaben erstellte Kostenschätzung gilt als unverbindliche Richtofferte. In der Offerte nicht erwähnte Mehrleistungen werden zusätzlich verrechnet. Mehraufwand infolge Autorkorrekturen (nachträgliche Textänderungen, Bildumstellungen, zusätzliche Texte, Ergänzungen, usw.) sind nicht im offerierten Preis enthalten und werden nach Aufwand verrechnet. Bei unbefristeten Offerten von KOWAKU GMBH erlischt die Preisbindung nach 90 Tagen. Preisangaben von KOWAKU GMBH beziehen sich ausschliesslich auf die Gestaltung, nicht aber auf die Kosten der Drucklegung. Diese werden separat ausgewiesen.

13. LEISTUNGEN UND RECHNUNGEN DRITTER

Fremdarbeiten werden mittels separater Offerte durch die jeweiligen Firmen angegeben und verrechnet. Der Kunde haftet für die Rechnungen der Druckerei und anderen Dienstleistern. KOWAKU GMBH tritt ausschliesslich als Vermittler und Berater und immer im Auftrag des Kunden auf. Die Rechnungsanschrift lautet auf die Adresse des Kunden. Zur Kontrolle müssen Rechnungen von Dritten jeweils im Doppel an KOWAKU GMBH zugestellt werden.

14. ERGÄNZUNGSHONORARE

Eine allfällige Zweit- oder Mehrnutzung ist nach folgenden Regeln gesondert abzugelten:

1. 25 % des Honorars für jeden zusätzlichen Einsatz im Rahmen des ursprünglichen Auftrages,
 2. 50 % des Honorars für jedes zusätzliche Produkt bzw. jede zusätzliche Dienstleistung,
 3. 50 % des Honorars für jeden zusätzlichen Einzelmarkt,
 4. 100 % des Honorars für den europäischen Markt,
 5. 150 % des Honorars für den internationalen Markt inkl. Europa.
- Berechtigt für die Ergänzungshonorare sind die Phasen Konzeption / Entwürfe und Detailgestaltung / Ausführung. Die Abgeltung der Nutzungsrechte lit.1. bis 5. ist einmalig und mit der ersten Verwendung geschuldet.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kowaku GmbH, Stäfa

15. HONORARZUSCHLÄGE

Für folgende Gestaltungsaufträge (Neuentwicklungen) ist mit dem Auftraggeber zusätzlich eine Abgeltung des Nutzungsrechtes für sämtliche Anwendungen zu vereinbaren:

Signete, Wortmarken, Bildmarken:

1. bis 100 % des Honorars für kleinere Unternehmen,
2. bis 250 % des Honorars für mittelgrosse Unternehmen,
3. bis 500 % des Honorars für Grossunternehmen.

Verpackungen jeglicher Art:

1. bis 50 % des Honorars für kleinere Unternehmen,
2. bis 100 % des Honorars für mittelgrosse Unternehmen,
3. bis 200 % des Honorars für Grossunternehmen.

Berechtigt für die Honorarzuschläge sind die Phasen Konzeption / Entwürfe und Detailgestaltung / Ausführung.

Die Abgeltung der Nutzungsrechte gemäss lit. 1. bis 3. ist einmalig und mit der ersten Verwendung geschuldet. Honorarzuschläge für spezielle Systemlösungen, typografische und layoutmässige Gestaltungssysteme oder Prinzipien, die im Sinne von Richtlinien immer wieder oder für eine Serie von Anwendungen genutzt werden können, sind individuell zu vereinbaren.

16. REDUKTION ODER ANNULLIERUNG DES AUFTRAGES

Grundsätzlich ist jede der 4 Phasen der Leistungen für sich oder als Ganzes honorarberechtigt. Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat KOWAKU GMBH Anspruch auf das Honorar gemäss vorstehenden Bestimmungen und pro rata temporis. Darüber hinaus hat KOWAKU GMBH das Recht:

1. auf Verrechnung der vollen Unkosten und Vorleistungen gegenüber Dritten,
2. auf Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebender Schäden,
3. seine bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrages anderweitig zu verwenden.

17. ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

Die auf der Offerte aufgeführten Beträge sind Netto-Beträge. Die Rechnungen sind zahlbar ohne Abzug innert 20 Tagen nach Rechnungsdatum, wenn nichts anderes vermerkt ist. Wird nichts anderes vereinbart, wird ein Drittel des offerierten Betrags innert 5 Tagen nach Auftragsbestätigung zur Zahlung fällig. Ausnahmen sind Kleinst-Aufträge.

18. MAHNUNGEN

Wird die Rechnung nicht innerhalb der Zahlungsfrist beglichen, folgt eine erste Mahnung. Erfolgt auf die erste Mahnung keine Zahlung innert 10 Tagen, kann KOWAKU GMBH die zweite Mahnung mit einer Mahngebühr von CHF 10.- ausstellen. Zusätzlich kann KOWAKU GMBH bei Ausbleiben der Zahlung Ihren Service verzögern.

19. AUFTRAGSERTEILUNG

Der Auftrag wird von KOWAKU GMBH mit einer Auftragsbestätigung per Fax, Mail oder Brief bestätigt. Es wird automatisch vorausgesetzt, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und vollumfänglich akzeptiert wurden. Der Auftrag gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber nicht innert 3 Tagen nach Erhalt der Bestätigung interveniert. KOWAKU GMBH beginnt in der Regel erst mit der Arbeit nach Ablauf dieser 3-tägigen Frist.

20. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Der KOWAKU GMBH übergebene Manuskripte, Datenträger und Vorlagen werden mit üblicher Sorgfalt behandelt. Weitergehende Risiken hat der Auftraggeber ohne besondere schriftliche Vereinbarung selbst zu tragen, beziehungsweise zu versichern.

Eine über den Auftragswert hinausreichende Haftung auf allfällig geltend gemachte Forderungen infolge direkter oder indirekter Schäden aus Mängeln wird wegbedungen.

21. RECHT UND GERICHTSSTAND

Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und KOWAKU GMBH unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen der KOWAKU GMBH nichts abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394 ff. über den einfachen Auftrag. Gerichtsstand ist Meilen ZH.